Stadt Lüdenscheid

Satzung vom 13.10.2026 zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2026 und anderer ortsrechtlicher Bestimmungen der Stadt Lüdenscheid

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.04.2026 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 (Beigeordnete) wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

2. In § 14 (Übertragung von Zuständigkeiten) Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) wird der Betrag „100.000“ jeweils durch „200.000“ ersetzt.

3. In § 14 (Übertragung von Zuständigkeiten) Absatz 1 Buchstabe b) und c) wird der Betrag „30.000“ jeweils durch „60.000“ ersetzt.

4. In § 14 (Übertragung von Zuständigkeiten) Absatz 2 Buchstabe a) cc) und gg) wird der Betrag „50.000“ jeweils durch „100.000“ ersetzt.

5. In § 16 (Genehmigung von Verträgen) Buchstabe a) wird der Betrag „1.000“ durch „2.000“ ersetzt.

Artikel 2

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 22.08.2023 wird geändert:

§ 4 (Vergaben und Eingang von Verpflichtungen) wird wie folgt vollständig neu gefasst:

(1) Über die Durchführung von Vergabeverfahren, deren geschätzter Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) den für die jeweilige Leistungsart maßgeblichen Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung nicht erreicht, entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Die Entscheidung wird ihr / ihm gemäß § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen.

(2) Über die Durchführung von Vergabeverfahren, deren geschätzter Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) den Schwellenwert nach Absatz 1 erreicht oder überschreitet, entscheiden die Fachausschüsse; mangels eines Fachausschusses entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Liegt der voraussichtliche Auftragswert nach Kostenschätzung über 1.000.000 Euro brutto, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(3) Nach der Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens vergibt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Auftrag aufgrund des erzielten Vergabeergebnisses. Liegt bei Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 das tatsächlich erzielte Vergabeergebnis um mehr als

20 Prozent höher als die Kostenschätzung, entscheidet der nach Absatz 2 zuständige Ausschuss über die Vergabe.

(4) Für den Abschluss von Verträgen, die Gewährung von Zuschüssen und den Eingang sonstiger finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf einem Vergabeverfahren beruhen, entscheidet bei Beträgen über 200.000 Euro brutto bis zu 1.000.000 Euro brutto der Fachausschuss, mangels eines Fachausschusses der Haupt- und Finanzausschuss; bei Beträgen über 1.000.000 € brutto der Haupt- und Finanzausschuss. Bei über das laufende Haushaltsjahr hinausgehenden Laufzeiten von weniger als fünf Jahren ist auf die finanziellen Auswirkungen bis zum Ende der Verpflichtung (vereinbartes Vertragsende beziehungsweise Kündigungsmöglichkeit) abzustellen, ansonsten auf die finanziellen Auswirkungen innerhalb von fünf Jahren ab Eingang der Verpflichtung.

Artikel 3

Die durch Artikel 2 geänderten Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid können künftig durch einfachen Ratsbeschluss geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.10.2026

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.